



Kundmachung

gemäß § 60 TGO 2001

Amtsleiter | Finanzverwaltung

Sachbearbeiter: Ubald Lutz

Telefon-DW: - 11

E-Mail: gemeinde@silz.tirol.gv.at

Datum: 02.10.2012

Geschäftszahl: 2/8520/2012

Betreff: Abfallgebührenordnung ab 01.10.2012;

Gemeinderatssitzung 28. September 2012

Top 12) Beschlussfassung – Änderung der Abfallgebührenordnung (Ergänzung eines Zusatzes § 4 c)

Beschluss

Der Gemeinderat schließt sich dem Vorschlag des Finanzausschusses an und beschließt einstimmig, die Abfallgebührenordnung in der empfohlenen Form abzuändern.

Aufnahme - § 4 c) lautet:

Wird eine selbstständige Tätigkeit nur vom Betriebsinhaber ausgeführt, und befindet sich die Betriebsstätte in dessen dem ordentlichen Wohnsitz dienenden Wohnung, sind die Bestimmungen den § 4 b) (aa) nicht anzuwenden, sofern die Abfuhr dieses Mülls gemeinsam mit dem im Haushalt anfallenden Müll erfolgen kann und kein zweiter Müllbehälter erforderlich ist.

Der Bürgermeister:

Hermann Föger

Gemäß § 115 Abs. 2 der TGO 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen durch diesen Gemeindebeschluss verletzt haben, beim Gemeindeamt Silz schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Angeschlagen am: 02.10.2012

Abzunehmen am: 17.10.2012

Abgenommen am: 17.10.2012

Verteiler:

Amtstafel Silz

Amtstafel Kühtai

Gemeindehomepage

Abfallgebührenordnung

der Gemeinde Silz gemäß Tiroler Abfallgebührengesetz,
LGBl. Nr. 36/1991

§ 1

Festsetzung der Abfallgebühren

Die Gemeinde Silz hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen, Recycling (Wertstoffe) inklusive Gras-, Baum- und Strauchschnitt, Gartenabfall und die Abfalltrennung sowie Abfallberatung entsteht sowie zur Bildung allfälliger notwendiger, ausreichender und zweckgewidmeter Rücklagen, Abfallgebühren ein. Alle Gebühren beinhalten auch die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß von derzeit 10%.

§ 2

Arten der Gebühren

Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr/Mindestmenge und als weitere Gebühr eingehoben. Die weitere Gebühr wird im Ortsteil Kühtai nach dem Gewicht (Kilo) berechnet. Im Ortsteil Silz nach Entleerungen.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

- a) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen (z.B. Recyclinghof) zur Entsorgung von Abfällen, Wertstoffen, Gras-, Baum-, Strauchschnitt, Speisereste und Gartenabfall, sowie der Abfallberatung.
- b) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmter Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 4

Grundgebühr

Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die

- Wertstoffentsorgung
- Errichtung und Instandhaltung von Wertstoffsammelplätzen und des Recyclinghofes
- Problemstoffentsorgung, Sperrmüllentsorgung, Wertstoffentsorgung
- Entsorgung Gras-, Baum- und Strauchschnitt, Gartenabfall und dergleichen
- Verwaltungsaufwendungen
- Transportkosten
- Abfallberatung, sonstige Aufwendungen (Versicherungen etc.)
- Beitragsleistungen an Abfallverbände und ähnliche Einrichtungen

Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

[für Restmüll, für Recycling (Wertstoffe) inklusive Gras-, Baum- und Strauchschnitt, Gartenabfall und Biomüll]

Restmüll:

a) Haushalte (Haupt- und Nebenwohnsitze) nach Personen und Jahr für Silz und den Ortsteil Kühtai:

1 Personenhaushalt	€ 40,00	Grundgebühr
2 Personenhaushalt	€ 60,00	Grundgebühr
3 Personenhaushalt und mehr	€ 75,00	Grundgebühr

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und der Haushaltsmitglieder gilt für das 1. Vierteljahr der 10. Jänner, für das 2. Vierteljahr der 10. April, für das 3. Vierteljahr der 10. Juli und für das 4. Vierteljahr der 10. Oktober.

Die Vorschreibungen erfolgen zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres. Veränderungen nach diesen Stichtagen bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

b) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen pro Jahr für Silz (ohne Kühtai)

aa) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen:

Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen (z.B. Geldinstitute, Behörden, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien, Dienstleistungsbetriebe udgl.) beträgt für ein bis fünf Beschäftigten € 50,00 (Brutto)
für sechs bis zehn Beschäftigte € 100,00 (Brutto)
für elf bis fünfzehn Beschäftigte € 150,00 (Brutto)
für sechzehn bis zwanzig Beschäftigte € 200,00 (Brutto)
und für einundzwanzig und mehr Beschäftigten € 300,00 (Brutto).
Beschäftigte sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG und alle weiteren unselbständigen Erwerbstätigen zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s.

ab) Schulen und Kindergärten:

Die Grundgebühr für Schulen und Kindergärten beträgt € 6,00 (Brutto) je Schüler und Lehrperson zuzüglich
001 bis 100 Schüler und Lehrer € 60,00 (Brutto)
101 bis 250 Schüler und Lehrer € 80,00 (Brutto)

ac) Seniorenheim:

Die Grundgebühr für das Seniorenzentrum beträgt € 15,00 (Brutto) je Bewohner zuzüglich für den Betrieb € 300,00 (Brutto).

ad) Gastgewerbebetriebe/Raftingbetriebe:

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Sitzplätze
001 bis 50 Sitzplätze € 200,00 (Brutto)
051 bis 100 Sitzplätze € 300,00 (Brutto)

ae) Würstelstände:

bis 10 Sitz- oder Stehplätze € 50,00 (Brutto)
plus je weitere Sitz- oder Stehplätze € 6,00 (Brutto)

af) Kloster St. Petersburg:

Die Grundgebühr für das Kloster St. Petersburg beträgt € 10,00 pro Bewohner.

c) Wird eine selbstständige Tätigkeit nur vom Betriebsinhaber ausgeführt, und befindet sich die Betriebsstätte in dessen dem ordentlichen Wohnsitz dienende Wohnung, sind die Bestimmungen des § 4 b) (aa) nicht anzuwenden, sofern die Abfuhr dieses Mülls gemeinsam mit dem im Haushalt anfallenden Müll erfolgen kann und kein zweiter Müllbehälter erforderlich ist.

Als Stichtag für die Bemessung der Gebühr nach lit. aa) bis af) gilt der 10. Jänner.

Die Vorschreibungen erfolgen zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jedes Jahres. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt, es sei denn, es wird ein neuer Betriebsstandort gegründet oder ein bestehender Betriebsstandort aufgelassen. In diesem Fall ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Gebühr zu entrichten.

Recycling (Wertstoffe) inklusive Gras-, Baum-, Strauchschnitt, Gartenabfall und Biomüll

a) Haushalte (Haupt- und Nebenwohnsitze) nach Personen und Jahr für Silz und den Ortsteil Kühtai:

1 Personenhaushalt	€ 25,00 (Brutto)	Grundgebühr
2 Personenhaushalt	€ 30,00 (Brutto)	Grundgebühr
3 Personenhaushalt und mehr	€ 35,00 (Brutto)	Grundgebühr

b) Gewerbebetriebe nur Silz (ohne Kühtai):

120 Liter Container	€ 40,00 (Brutto)	Grundgebühr
240 Liter Container	€ 50,00 (Brutto)	Grundgebühr
800 Liter Container	€ 120,00 (Brutto)	Grundgebühr

Die Grundgebühr bei den Gewerbebetrieben richtet sich nach den bezogenen Containern.

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und der Haushaltsmitglieder gilt für das 1. Vierteljahr der 10. Jänner, für das 2. Vierteljahr der 10. April, für das 3. Vierteljahr der 10. Juli und für das 4. Vierteljahr der 10. Oktober.

Die Vorschreibungen erfolgen zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres. Veränderungen nach diesen Stichtagen bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.

§ 5 Weitere Gebühr

Für die weiteren Gebühren gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

1. Restmüllgebühr in Silz (ohne Kühtai)

Die Restmüllgebühr [Haushalts- und Gewerbemüll] beträgt pro Entleerung:

120 Liter Container	€ 5,00 (Brutto)	pro Entleerung
240 Liter Container	€10,00 (Brutto)	pro Entleerung
800 Liter Container	€ 30,00 (Brutto)	pro Entleerung

2. Restmüllgebühr Kühtai (ohne Silz) – Abrechnung nach Kilo:

Die weitere Gebühr ist entsprechend der tatsächlich festgestellten und gewogenen Müllmenge im Wege der Abrechnung nach dem Ident-Wiegesystem zu entrichten. Dabei wird der Restmüllbehälter elektronisch identifiziert und der Inhalt gewogen. Das so ermittelte Gewicht des Restmülls/Biomüll (Behälterinhalt) wird für die tarifmäßige Gebührenberechnung herangezogen und quartalsweise an den Abgabepflichtigen vorgeschrieben.

Die Restmüllgebühr [Gewerbemüll] beträgt in Kühtai pro Kilo € 0,40 (Brutto) für die tatsächlich entsorgte Restmüllmenge.

- a) Die vorzuschreibende Mindestmenge (Grundgebühr) für die Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe wird an Hand einer Faktorberechnung ermittelt.

Basisfaktor 1	Mindestmenge	500 Kilo
Basisfaktor 2	Mindestmenge	1000 Kilo
Basisfaktor 3	Mindestmenge	1500 Kilo
Berechnungsformel: $((\text{Betten} + \text{Sitzplätze}) / 365) / 10$		

- b) Die vorzuschreibende Mindestmenge (Grundgebühr) für die Ferienwohnungen/Appartement udgl. wird an Hand einer Faktorberechnung ermittelt.

Basisfaktor 1	Mindestmenge	200 Kilo
Basisfaktor 2	Mindestmenge	400 Kilo
Basisfaktor 3	Mindestmenge	600 Kilo
Berechnungsformel: $((\text{Betten} + \text{Sitzplätze}) / 365) / 10$		

- c) Die vorzuschreibende Mindestmenge (Grundgebühr) für Restaurants wird an Hand einer Faktorberechnung ermittelt.

Basisfaktor 1	Mindestmenge	500 Kilo
Basisfaktor 2	Mindestmenge	1000 Kilo
Basisfaktor 3	Mindestmenge	1500 Kilo
Berechnungsformel: $((\text{Sitzplätze}) / 365) / 10$		

- d) Die vorzuschreibende Mindestmenge (Grundgebühr) für Hütten, Schirmbars wird an Hand einer Faktorberechnung ermittelt.

Basisfaktor 1	Mindestmenge	60 Kilo
Basisfaktor 2	Mindestmenge	120 Kilo
Basisfaktor 3	Mindestmenge	180 Kilo
Berechnungsformel: $((\text{Sitzplätze}) / 365) / 10$		

- e) Die vorzuschreibende Mindestmenge (Grundgebühr) für Gewerbebetriebe (z.B. Arztpraxen, Sportgeschäfte, Lebensmittelgeschäfte, Schischulen, TVB, Liftunternehmen, Elektrizitätsunternehmen, Gemeindeeinrichtungen udgl.) beträgt

Für ein bis fünf Beschäftigte	125 kg
Für sechs bis zehn Beschäftigte	250 kg
Für elf bis zwanzig Beschäftigte	500 kg
Und für einundzwanzig und mehr Beschäftigte	750 kg

Beschäftigte sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG und alle weiteren unselbständigen Erwerbstätigen zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s.

3. Recycling (Wertstoffe) inklusive Gras-, Baum-, Strauchschnitt und Gartenabfall und Biomüll Kühtai – gültig für Haushalte in Kühtai.

Recycling (ohne Wertstoffe) inklusive Gras-, Baum-, Strauchschnitt und Gartenabfall und Biomüll Kühtai – gültig für Betriebe in Kühtai.

[Die Wertstoffsammlung wird von den Kühtaiern selbst durch eine Entsorgungsfirma organisiert (keine Verrechnung)].

Die Biomüllgebühr beträgt pro Kilo € 0,25 (Brutto).

- a) Die vorzuschreibende Mindestmenge (Grundgebühr) für die Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe wird an Hand einer Faktorberechnung ermittelt.

Basisfaktor 1	Mindestmenge	250 Kilo
Basisfaktor 2	Mindestmenge	500 Kilo
Basisfaktor 3	Mindestmenge	750 Kilo
Berechnungsformel: ((Betten+Sitzplätze)/365)/10		

- b) Die vorzuschreibende Mindestmenge (Grundgebühr) für die Ferienwohnungen/Appartement wird an Hand einer Faktorberechnung ermittelt.

Basisfaktor 1	Mindestmenge	50 Kilo
Basisfaktor 2	Mindestmenge	100 Kilo
Basisfaktor 3	Mindestmenge	150 Kilo
Berechnungsformel: ((Betten+Sitzplätze)/365)/10		

- c) Die vorzuschreibende Mindestmenge (Grundgebühr) für Restaurants wird an Hand einer Faktorberechnung ermittelt.

Basisfaktor 1	Mindestmenge	250 Kilo
Basisfaktor 2	Mindestmenge	500 Kilo
Basisfaktor 3	Mindestmenge	750 Kilo

- d) Die vorzuschreibende Mindestmenge (Grundgebühr) für Hütten wird an Hand einer Faktorberechnung ermittelt.

Basisfaktor 1	Mindestmenge	50 Kilo
Basisfaktor 2	Mindestmenge	100 Kilo
Basisfaktor 3	Mindestmenge	150 Kilo
Berechnungsformel: ((Sitzplätze)/365)/10		

- e) Die vorzuschreibende Mindestmenge (Grundgebühr) für Arztpraxen, Sportgeschäfte, Lebensmittelgeschäfte, Schischulen, TVB, Liftunternehmen, Elektrizitätsunternehmen, Gemeindeeinrichtungen und der gleichen beträgt

Für ein bis fünf Beschäftigte	25 kg
Für sechs bis zehn Beschäftigte	50 kg
Für elf bis zwanzig Beschäftigte	100 kg
Und für einundzwanzig und mehr Beschäftigte	150 kg

Beschäftigte sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG und alle weiteren unselbständigen Erwerbstätigen zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s.

f) Haushalte nach Personen und Jahr für den Ortsteil Kühtai:

1 Personenhaushalt	100 Kilo	Mindestmenge
2 Personenhaushalt	150 Kilo	Mindestmenge
3 Personenhaushalt und mehr	200 Kilo	Mindestmenge

4. Entsorgungsgebühren für Sperrmüll (Silz plus Ortsteil Kühtai)

Für die Anlieferung von Sperrmüll an den Recyclinghof ist eine Gebühr von € 0,20 (Brutto) je Kilo zu entrichten.

§ 6

Gebührensschuldner, Haftung, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Entrichtung der Gebühren

Die Grundgebühr wird in vier Teilen – 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober - d. h. vierteljährlich vorgeschrieben.

Die weitere Gebühr für Silz und Kühtai wird von der Gemeinde Silz im Nachhinein vierteljährlich vorgeschrieben. Als Grundlage für die Vorschreibung werden die von der Entsorgungsfirma erfassten Entleerungen (in Silz) bzw. Kilo (in Kühtai) herangezogen. Die Erfassung erfolgt über die in den Containern eingebauten Mikrochips, welche bei der Entleerung/Wiegung durch die Entsorgerfirma elektronisch festgehalten werden.

§ 8

Schlußbestimmungen

Für Verfahren nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010 in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz - TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009.

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig verlieren alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Silz ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Hermann Föger



Gemäß § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 90/2005, können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen durch diesen Gemeindebeschluss verletzt haben, beim Gemeindeamt Sitz schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Bemerkung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28. September 2012 die Hinzufügung des § 4 c) (Grundgebühr) beschlossen. Die vorliegende Verordnung tritt mit 01. Oktober 2012 in Kraft.

Angeschlagen am: 02.10.2012

Abzunehmen am: 17.10.2012

Abgenommen am: 17.10.2012